



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

40. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 23.12.2014

Nummer 8

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Postfach 1163,
59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 17.12.2014 des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2015
2. Bekanntmachung vom 17.12.2014 der Satzung der Gemeinde Bestwig über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung)
3. Bekanntmachung vom 17.12.2014 der 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Bestwig vom 07.12.2000 geändert durch die 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 und die 1. Änderungssatzung vom 22.12.2005
4. Bekanntmachung vom 17.12.2014 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig
5. Bekanntmachung vom 12.11.2014 des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rats der Gemeinde Bestwig am 28.10.2014 gefassten Beschlüsse
6. Bekanntmachung vom 17.12.2014 des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rats der Gemeinde Bestwig am 16.12.2014 gefassten Beschlüsse
7. Bekanntmachung vom 17.12.2014 des Jahresabschlusses 2013 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, 59909 Bestwig

1

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung – SGV.NW.2023 – wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Ratssitzung –voraussichtlich- am 04.02.2015)

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung/Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich ausliegt:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr (durchgehend)
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr (durchgehend)
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen in der Zeit vom

23. Dezember 2014 bis einschließlich 19. Januar 2015

schriftlich bei der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Zimmer 2.41) erhoben oder zu Protokoll gegeben werden.

Bestwig, den 17. Dezember 2014

Ralf Péus
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Bestwig
über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern
(Hebesatzsatzung) vom 17.12.2014**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 2794) und § 16 Gewerbesteuer-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bestwig am 16.12.2014 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2015 wie folgt festge-
setzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|---|-----------------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 235 v.H. |
| b) | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 466 v.H. |

2. Gewerbesteuer

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| auf | | 457 v.H. |
|-----|--|-----------------|

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Satzung der Gemeinde Bestwig über die Fest-
setzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) in seiner Sitzung
am 16.12.2014 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrif-
ten der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustan-
dedekommen der v. g. Satzung seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden
kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-
verfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 17.12.2014

Péus
Bürgermeister

3

**2. Änderungssatzung vom 17.12.2014
zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Bestwig vom 07.12.2000
geändert durch die 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 und die
1. Änderungssatzung vom 22.12.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 - Steuermaßstab und Steuersatz - Absatz 1 erhält folgende Fassung

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- | | | |
|----|--|-------------------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird | 75,00 €; |
| b) | zwei Hunde gehalten werden | 90,00 € je Hund; |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden | 105,00 € je Hund; |
| d) | ein gefährlicher Hund gehalten wird | 485,00 €; |
| e) | zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 600,00 € je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel 2

§ 10 - Inkrafttreten - wird wie folgt ergänzt

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Bestwig vom 07.12.2000 in seiner Sitzung am 16.12.2014 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Bestwig ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 17.12.2014

Péus

4

Satzung

vom 17.12.2014

über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - FSHG - vom 10.02.1998 (GV. NRW. 1998, S. 122) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Bestwig unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Bei Erforderlichkeit stellt die Gemeinde Bestwig nach eigener Entscheidung Brand-sicherheitswachen gemäß § 7 Abs. 2 FSHG.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen er-bringen. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Bürgermeister, dessen Beauftragter oder der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.*)

§ 2 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leis-tungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 3 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, so-weit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr gemäß § 41 Abs. 2 FSHG und Hilfe leistender Feuerwehren wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbei-geführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

*) Für Funktions- und Dienstbezeichnungen etc. wurde aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Fassung gewählt; sie ist jeweils geschlechtsneutral zu verstehen

4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrenstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem anliegenden Kosten- bzw. Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und das Gewähren von freiwilligen Hilfeleistungen, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG Entgelte erhoben.
- (2) Die Leistungen nach Abs.1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem anliegenden Kosten- und Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 5 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 4 dieser Satzung ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Kostenbefreiung

Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Gemeindliches Interesse kann u. a. vorliegen, wenn anstelle der Erhebung von Entgelten bei Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen örtlicher Vereine ein Ausgleich der Kosten durch die Mithilfe dieser Vereine bei Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.

§ 7 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung bestehen aus Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistung. Sie werden nach Maßgabe der §§ 8-12 berechnet.
- (2) Bei Einsätzen nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung werden die Personalkosten und die Fahrzeug- und Gerätekosten unter Berücksichtigung der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt bei den Personalkosten mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus, bei den Fahrzeugkosten mit dem Ausrücken und der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus.
- (3) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzzeit. Dabei werden der Berechnung jede angefangene 15 Minuten zugrunde gelegt. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der Einsatzberichte.
- (5) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht und dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Leiters der Brandsicherheitswache.

§ 8 Personalkosten

- (1) Die Berechnungsgrundlage für die Personalkosten bei Einsätzen ergibt sich aus § 7 dieser Satzung. Für alle Hilfeleistungen in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, wird auf die Personalkosten gem. Ziffer 1.2, 1.3 und 4 des Kosten- und Entgelttarifs ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

- (2) Die Höhe der Personalkosten bzw. der Stundensätze der eingesetzten Feuerwehrangehörigen ergibt sich aus dem anliegenden Kosten- bzw. Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Fahrzeugkosten laut Kosten- bzw. Entgelttarif errechnen sich aus den Vorhaltekosten nach § 10 und den konkreten Einsatzkosten nach § 11 dieser Satzung. Die Berechnungsgrundlage ergibt sich aus § 7 dieser Satzung.
- (2) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz und bei den Entgelten die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten. § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Die Höhe der Stundensätze für die eingesetzten Fahrzeuge sowie der Kostenersatz für Geräte, die ohne ein Feuerwehrfahrzeug in Anspruch genommen werden, ergeben sich aus dem anliegenden Kosten- bzw. Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10

Vorhaltekosten

- (1) Zu den berücksichtigungsfähigen Vorhaltekosten rechnen die Gebäudekosten (kalkulatorische Unterkunftskosten inkl. Energie, Bewirtschaftung, Gebäudeunterhaltung und Reinigung), die Fahrzeugkosten inkl. technischer Ausrüstung sowie sonstige Fixkosten, soweit sie sich nicht jeweils auf den konkreten Einsatz beziehen. Hinzu kommen die Vorhaltekosten der Verwaltung.
- (2) Die auf eine Einsatzstunde entfallenden Vorhaltekosten werden nach den gesamten Vorhaltekosten, dividiert durch die Jahresstunden, berechnet.

§ 11

Konkrete Einsatzkosten

- (1) Die konkreten Einsatzkosten beinhalten die konkret auf den Einsatz entfallenden Kosten (Treibstoff, Reparaturkosten, einsatzbedingte Verwaltungskosten etc.).
- (2) Der Ersatz der konkreten Einsatzkosten erfolgt im Verhältnis zur Summe der Jahreseinsatzstunden. Die Jahreseinsatzstunden ergeben sich aus den tatsächlichen Einsatzstunden der jeweiligen Fahrzeuge zuzüglich der Übungsstunden je Fahrzeug und Jahr.

§ 12 Sachkosten

- (1) Die Sachkosten, z. B. Schaummittel, Ölbindemittel, Fackeln etc., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in Höhe des jeweiligen Beschaffungspreises berechnet.
- (2) Etwaige Entsorgungskosten werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- (3) Notwendige Fremdleistungen (Räumgeräte, Kräne, etc.) werden in der Höhe berechnet, wie sie der Gemeinde Bestwig in Rechnung gestellt werden.

§ 13 Personal-, Fahrzeug- und Geräte- sowie Sachkosten anderer Feuerwehren

Die für die Gemeinde Bestwig kostenpflichtigen Leistungen anderer Feuerwehren werden dem Kosten- und Entgeltschuldner gemäß § 5 dieser Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs berechnet.

§ 14 Festsetzung des Verdienstaufalles der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig haben nach § 12 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen und an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Der Verdienstaufall für Selbstständige ist auf Antrag je Stunde auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens zu zahlen.

§ 15 Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Gemeinde Bestwig zu zahlen.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig vom 10.10.2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Kostentarif
zur Satzung vom 17.12.2014
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei
Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig

1. Personalkosten der Feuerwehrangehörigen	je Std./€
1.1 Für Angehörige der Feuerwehr, die während ihrer normalen Arbeitszeit eingesetzt werden, wird entstandener Verdienstaufschlag nach § 12 FSHG berechnet, sofern Verdienstaufschlag beantragt wird. Ist dieses nicht der Fall, wird der unter 1.2 angesetzte Stundensatz berechnet.	
1.2 Erfolgt der Einsatz während der Freizeit, wird für Feuerwehrangehörige aller Dienstgrade folgender Stundensatz berechnet:	16,00
1.3 Erfolgt der Einsatz während der Freizeit bei Brandsicherheitswachen wird für Feuerwehrangehörige aller Dienstgrade folgender Stundensatz als Entschädigung berechnet:	16,00
2. Fahrzeugkosten	
2.1 Einsatzleitwagen (ELW 1)	11,00
2.2 mittlere Löschgruppenfahrzeuge (LF 8 / LF 8/6 / StLF 10 und LF 10)	29,00
2.3 größere Löschgruppenfahrzeuge (LF 16 / LF 16/12)	41,00
2.4 größere Löschgruppenfahrzeuge – BUND – (LF 16 TS)	17,00
2.5 Tanklöschfahrzeug (TLF 20/40)	20,00
2.6 Rüstwagen (RW 1)	47,00
2.7 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	15,00
2.8 Gerätewagen (GW-L1 / GW-L2)	13,00
3. Feuerwehrtechnische Geräte	je Std./€ je Tag/€
3.1 B-Druckschlauch je Länge	- 7,00
3.2 C-Druckschlauch je Länge	- 7,00
3.3 Wasserführende Armaturen je Stück	- 7,00
3.4 Mehrzweckzug/Greifzug	- 10,00
3.5 Schlauchboot	10,00 -
4. böswilliger Alarm	
Berechnung der Personal- und Fahrzeugkosten nach diesem Tarif mindestens	200,00

Entgelttarif
zur Satzung vom 17.12.2014
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei
Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig

1. Personalkosten der Feuerwehrangehörigen	je Std./€
1.1 Für Angehörige der Feuerwehr, die während ihrer normalen Arbeitszeit eingesetzt werden, wird entstandener Verdienstausfall nach § 12 FSHG berechnet, sofern Verdienstausfall beantragt wird. Ist dieses nicht der Fall, wird der unter 1.2 angesetzte Stundensatz berechnet.	
1.2 Erfolgt der Einsatz während der Freizeit, wird für Feuerwehrangehörige aller Dienstgrade folgender Stundensatz berechnet:	16,00
1.3 Erfolgt der Einsatz während der Freizeit bei Brandsicherheitswachen wird für Feuerwehrangehörige aller Dienstgrade folgender Stundensatz als Entschädigung berechnet:	16,00
 2. Fahrzeugkosten	
2.1 Einsatzleitwagen (ELW 1)	11,00
2.2 mittlere Löschgruppenfahrzeuge (LF 8 / LF 8/6 / StLF 10 und LF 10)	29,00
2.3 größere Löschgruppenfahrzeuge (LF 16 / LF 16/12)	41,00
2.4 größere Löschgruppenfahrzeuge – BUND – (LF 16 TS)	17,00
2.5 Tanklöschfahrzeug (TLF 20/40)	20,00
2.6 Rüstwagen (RW 1)	47,00
2.7 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	15,00
2.8 Gerätewagen (GW-L1 / GW-L2)	13,00
 3. Feuerwehrtechnische Geräte	je Std./€ je Tag/€
3.1 B-Druckschlauch je Länge	- 7,00
3.2 C-Druckschlauch je Länge-	- 7,00
3.3 Wasserführende Armaturen je Stück	- 7,00
3.4 Mehrzweckzug/Greifzug	- 10,00
3.5 Schlauchboot	10,00 -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, aus der sich der Mangel ergibt.

Bestwig, den 17.12.2014

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister

Péus

5

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 12.11.2014

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 28.10.2014 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 4 Beschlüsse zur inhaltlichen Ausrichtung der Thematik „Energie und Netze“ gefasst.
2. Unter Punkt 5 hat der Rat der Gemeinde Bestwig die Dringlichkeitsentscheidung zur Auftragsvergabe für den Ausbau eines Abschnittes der Straße „Zum Weißen“ von der Einmündung in die Bastenstraße bis zum Ende der Bebauung im Ortsteil Berlar genehmigt.

Ralf Péus

6

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 17.12.2014

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 16.12.2014 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 die Dringlichkeitsentscheidung zur Auftragsvergabe für die Sanierung des Grabweges im Ortsteil Ostwig genehmigt.
2. Unter Punkt 4 hat der Rat der Gemeinde Bestwig einen Beschluss zur inhaltlichen Ausrichtung der Thematik „Energie und Netze“ gefasst.
3. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 6 beschlossen, die Ehrenmedaille der Gemeinde Bestwig an 2 verdiente Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bestwig zu verleihen.

Ralf Péus

7

Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH
- Gemeinnützige Gesellschaft
für Kultur- und Bergbaugeschichte -

Bestwig, den 17. Dezember 2014

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2013 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, 59909 Bestwig

Die Gesellschafterversammlung der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH stellte in der 52. Sitzung am 24.11.2014 den Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 861.564,64 € fest. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von 144.677,25 € ist aufgrund des § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages im Verhältnis der Stammeinlage (50:50) abzudecken. Der Ausgleich erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage. Die Gesellschafterversammlung erteilte dem Geschäftsführer in gleicher Sitzung für das Jahr 2013 Entlastung.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lagerberichtes 2013 beauftragte Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH vermittelt. Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Sauerländer Besucherbergwerk, Glück-Auf-Straße 3, 59909 Bestwig-Ramsbeck, zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

Jahresabschluss und Lagebericht sind außerdem im Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.

Péus
Geschäftsführer
